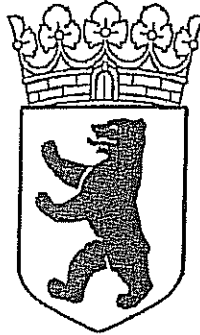


Ausfertigung



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verf. Nr.	1182	VNO	RV Nr.	MA
RA	EINGEGANGEN			Kopf
SO	16. Nov. 2009			1000
1182	Damm & Mann			Zab
	Anwaltskanzlei			lang
				1000

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 5/09
8 C 310/08 Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg

verkündet am : 03.11.2009
Grad,
Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

g e g e n

[REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED].

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 12. Februar 2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Schöneberg -8 C 310/08- geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in Höhe von 1.554,66 Euro nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2008 freizustellen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 48 % und die Beklagte zu 52 % zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen auf Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung wegen einer Veröffentlichung in der von der Beklagten verlegten Tageszeitung [REDACTED] vom 3. Juni 2008. Das Amtsgericht hat die Klage mangels ordnungsgemäßer Abrechnung der Klägerin abgewiesen. Diese habe für die nach Gegendarstellung/Richtigstellung sowie Unterlassung getrennten Schreiben vom 3. Juni 2008 (datiert: „06/03/2008“) nicht zwei Einzelrechnungen stellen, sondern gemäß § 22 Abs. 1 RVG die Gegenstandswerte zusammenrechnen müssen. Denn es handele sich hierbei um dieselbe Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 RVG.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird gem. § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Die Klägerin nimmt Bezug auf ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragene Rechtsauffassung.

Darüber hinaus meint sie,

das Amtsgericht habe in seiner Entscheidung das vom Bundesgerichtshof in dessen Urteil vom 4.12.2007 - VI ZR 277/06 aufgestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis verkannt: Hiernach sei bei verschiedenen Aufträgen nur ausnahmsweise ein einheitlicher Gegenstandswert zugrunde zu legen, wenn der beauftragte Rechtsanwalt die verschiedenen Aufträge in einem Arbeitsgang „einheitlich“ hätte bearbeiten können.

Trotz der einheitlichen Ausgangsberichterstattung habe jeder Anspruch gesondert aufbereitet und rechtlich überprüft werden müssen, was bereits aus den unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen von Gegendarstellung bzw. Richtigstellung und Unterlassung folge.

Dies ergebe sich ferner daraus, dass sich die vorgenannten Ansprüche auch hinsichtlich ihrer materiell-rechtlichen Voraussetzungen, Wirkung und Zielrichtung grundlegend unterscheiden würden.

Der Unterlassungsanspruch habe vorliegend - im Gegensatz zu den Ansprüchen auf Gegendarstellung und Richtigstellung - so schnell wie möglich am Landgericht Berlin durchgesetzt werden sollen. Dies habe eine isolierte Verfolgung des Unterlassungsanspruchs erforderlich gemacht, da aufgrund der ihrem Prozessbevollmächtigten bekannten Zeit- und Verfahrensabläufe in der hiesigen Zivilkammer bei der Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einem Antrag mit einer Überforderung der Berichterstatte und hierdurch bedingten Verfahrensverzögerungen zu rechnen sei. Die Verbindung von Gegendarstellung und Richtigstellung sei erfolgt, um zu verhindern, dass der Widerruf bzw. die Gegendarstellung durch einen bestätigenden Redaktionsschwanz jeweils entwertet würden.

Etwas anderes folge auch nicht aus dem einheitlichen Aufforderungsschreiben. Dieses belege weder einen einheitlichen Auftrag noch ein einheitliches Tätigwerden. Selbiges gelte für die fehlende Personenmehrheit auf beiden Seiten: Es könne nicht sein, dass ein einheitlicher Gegenstand verneint werde, wenn sich ein Anspruchsschreiben an mehrere Störer richte, dies aber bejaht werde, wenn - wie vorliegend - gegen jeden Störer einzeln vorgegangen werde.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2009 hat die Klägerin den Rechtsstreit in Höhe von 501,07 € für erledigt erklärt, nachdem sie meinte die Beklagte habe diesen Betrag durch Überweisung vom selben Tag an sie gezahlt. Mit weiterem Schriftsatz vom 11.08.2009 hat die Klägerin den Rechtsstreit in Höhe von weiteren 2.375,08 € für erledigt erklärt, nachdem sie meinte, die Beklagte habe diesen Betrag durch Überweisung vom 7. Juli 2009 an sie gezahlt.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2009 nahm die Klägerin ihre Erledigungsanträge zurück, nachdem die Beklagte mitgeteilt hatte, dass die vorgenannten Beträge nicht mit einer Leistungsbestimmung im hiesigen Verfahren bezeichnet und gezahlt worden sein sollen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 12. Februar 2009 - Az.: 8 C 310/08 - zu verurteilen, sie von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in Höhe von 2.962,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2008 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend zu ihrem erstinstanzlichen Vorbringen meint sie, der innere Zusammenhang sei hier offenkundig. Denn hinsichtlich der Unterlassungs- ebenso wie Gegendarstellungs-/Widerrufsbegehren liege Identität bezüglich des Beitrags, der Textpassage, des Anwalts sowie des Störers als auch Adressat des Schreibens vor. Dieser Zusammenhang sei vorliegend auch nicht dadurch unterbrochen, dass der Richtigstellungsanspruch nur im Hauptsacheverfahren, die Ansprüche auf Gegendarstellung und Unterlassung dagegen auch im Verfügungsverfahren verfolgt werden könnten. Denn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin habe gerade für die geltend gemachten - nach dem Vorgenannten unterschiedlichen - Ansprüche auf Gegendarstellung und Widerruf eine kumulierte Abrechnung vorgenommen.

Ferner hinderten nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.05.2009 - Az.: VI ZR 174/08) auch unterschiedliche Prüfungsaufgaben nicht das Vorliegen eines einheitlichen Zusammenhangs im kostenrechtlichen Sinn.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist die „Rücknahme“ der einseitig gebliebenen teilweisen Erledigungserklärungen der Klägerin und die Rückkehr zu ihrem ursprünglichen Klageantrag gemäß § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässig, da frei widerrufliche Prozesshandlung (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 91 a Rn. 35 m.w.Nachw.).

II.

Die Berufung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Amtsgerichts nicht an, wonach der Klägerin gemäß §§ 823, 249 Abs. 1 BGB kein Schadensersatzanspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten für die getrennte außergerichtliche Abmahnung des Unterlassungsanspruchs sowie der Ansprüche auf Gegendarstellung und Richtigstellung durch Abfassung zweier Schreiben vom 3. Juni 2008 gegen die Beklagte zusteht.

1. Die Ausgangsberichterstattung war rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, weil von der Unwahrheit der angegriffenen Behauptungen auszugehen ist. Die Klägerin hat in diesem Verfahren substantiiert dargelegt, dass bzw. warum die gegen sie erhobenen Vorwürfe falsch sind. Soweit die Beklagte den Versuch unternommen hat, durch das Protokoll über das Gespräch des Berliner Datenschutzbeauftragten mit Vertretern der Deutschen Bahn AG vom 28. Oktober 2008 (Anlage B 7) die Richtigkeit ihrer Berichterstattung zu belegen, ist die Klägerin dem mit Schriftsatz vom 16. Februar 2009 detailliert entgegengetreten. Dieser Darstellung, der die Beklagte nicht entgegengetreten ist, hat die Behauptung der Beklagten, das Protokoll stütze ihre Berichterstattung, vollständig widerlegt. Soweit sich die Beklagte auf das Zeugnis ihrer Redakteure beruft, hätte sie zunächst einmal substantiiert darlegen müssen, woraus sich die Wahrheit ihrer Berichterstattung ergeben soll. Daran fehlt es.

Der Klägerin standen danach die geltend gemachten Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Widerrufsansprüche aus §§ 823, 824, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG zu. Der Gegendarstellungsanspruch scheiterte nicht daran, dass die Klägerin angeblich Gesprächswünschen der Beklagten nicht nachgekommen ist; dazu bestand keine rechtliche Verpflichtung.

2. Die Klägerin sieht sich danach berechtigten Ansprüchen ihrer Prozessbevollmächtigten auf Zahlung von außergerichtlichen Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 80.000,00 € ausgesetzt und kann von der Beklagten verlangen, sie davon freizustellen. Ob ihre Anwälte ihr bereits eine entsprechende Rechnung erteilt haben und die Forderung daher fällig ist (§ 10 Abs. 1 RVG), spielt für den Freistellungsanspruch der Klägerin keine Rolle (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. A., § 257 RZ 1).

Die Klägerin kann hierfür aber nur unter Zugrundelegung eines zu bildenden Gesamtstreitwertes abrechnen.

a. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelten für das Vorliegen derselben Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 RVG die folgenden Grundsätze (vgl. BGH, Urteil vom 26.05.2009 -VI ZR 174/08-; KG, Beschluss vom 03.03.2009 -9 U 82/08-):

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden (BGH VersR 2008, 413). Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH VersR 2008, 985).

Hiernach gilt, dass weisungsgemäß erbrachte anwaltliche Leistungen in der Regel ein und dieselbe Angelegenheit betreffen, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann (vgl. BGH AfP 2009, 394 m.w.Nachw.). Die Frage, ob von einer oder von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, ist dabei nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse zu beantworten und dabei ist insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrages maßgebend.

Die Annahme einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne setzt nicht grundsätzlich voraus, dass der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann vielmehr grundsätzlich auch dann noch gesprochen werden, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten verschiedene, in ihren Voraussetzungen

voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen. Für die Annahme eines einheitlichen Rahmens der anwaltlichen Tätigkeit ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinne einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst bzw. in einem einheitlichen Vorgehen - z.B. in einem Abmahnschreiben - geltend gemacht werden können. Dementsprechend ist auch anerkannt, dass die Verfolgung der prozessual selbstständigen und an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpften Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens und auf Zahlung von Schmerzensgeld aus einem Unfallereignis dieselbe Angelegenheit betrifft (vgl. BGH NJW 1995, 1431).

Ein innerer Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammen gehören. Dabei ist auch das mit den anwaltlichen Leistungen verfolgte Ziel zu berücksichtigen.

b. Nach diesen Maßgaben ist nach einer einzelfallbezogenen Betrachtung vorliegend davon auszugehen, dass die von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit getrennten Schreiben vom 3. Juni 2008 geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung einerseits sowie Gegendarstellung und Richtigstellung andererseits einer einheitlichen Bearbeitung zugänglich waren. Der hierfür maßgebliche innere Zusammenhang zwischen beiden Schreiben folgt zum einen aus der Identität der angegriffenen Berichterstattung vom 3. Juni 2008. Zudem wurden beide Schreiben von demselben Anwalt im Auftrag derselben Mandantin an einen identischen Adressaten, die Beklagte, gerichtet.

aa. Der Annahme eines inneren Zusammenhangs steht vorliegend nicht schon entgegen, dass der Anspruch auf Richtigstellung als Folgenbeseitigungsanspruch grundsätzlich nur im Hauptsacheverfahren durchgesetzt werden kann, wohingegen die Ansprüche auf Gegendarstellung und Unterlassung auch im Verfügungsverfahren verfolgt werden könnten. Für die vorgerichtliche Geltendmachung der Ansprüche, für die allein die Erstattung von Kosten verlangt wird, ist dies nicht maßgeblich. Welche konkreten prozessualen Schritte nach der Erfolglosigkeit der Aufforderungen unternommen werden, hat mit der eigentlichen Geltendmachung der Ansprüche nichts mehr zu tun.

Im Übrigen kann es hierauf vorliegend schon deshalb auch nicht ankommen, da – so ist der Beklagten zuzugeben – der Prozessbevollmächtigte der Klägerin trotz der Unterschiede bei der prozessualen Durchsetzung der Ansprüche auf Unterlassung und Gegendarstellung einerseits sowie Richtigstellung andererseits gerade ein einheitliches Schreiben für die Ansprüche auf Gegendarstellung und Richtigstellung verfasste, hiervon lediglich den Anspruch auf Unterlassung abspaltete.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die konkrete anwaltliche Tätigkeit aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung) handelt es sich um eine echte, vom Geschädigten darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzung (BGH, a.a.O., Rn. 28). Die Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten und ist von der Frage zu trennen, ob im Streitfall vertretbare sachliche Gründe für eine getrennte Verfolgung der geltend gemachten Ansprüche bestanden haben oder ob hierdurch lediglich Mehrkosten verursacht worden sind (BGH, a.a.O.).

Zwar legt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nachvollziehbar seine prozesstaktischen Überlegungen dar, welche ihn zu dem vorgenannten Vorgehen veranlasst haben mögen. Insbesondere die Gründe für eine einheitliche Geltendmachung von Gegendarstellung und Richtigstellung zur Verhinderung des Abdrucks eines Redaktionsschwanzes durch die Beklagte, welche den jeweiligen Anspruch entwerten würden, sind plausibel.

Dies vermag allerdings keine Erklärung dafür zu liefern, warum der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Unterlassungsantrag hiervon abspaltete und diesen getrennt abrechnete. Diesbezüglich rekurriert er nur auf allgemeine Grundsätze, wonach – was unbenommen zutrifft – die Ansprüche auf Gegendarstellung, Richtigstellung und Unterlassung unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen unterliegen. Insoweit trägt er lediglich pauschal vor, dass trotz der einheitlichen Ausgangsberichterstattung jeder Anspruch durch ihn habe gesondert aufbereitet und rechtlich überprüft werden müssen. Er trägt dagegen nicht plausibel vor, warum er sich trotz der Tatsache, dass er sich scheinbar zu einer „einheitlichen“ Bearbeitung und kostenrechtlichen Geltendmachung von Gegendarstellung und Richtigstellung in der Lage sah, nicht auch den Unterlassungsanspruch „in einem Arbeitsgang“ habe rechtlich prüfen und aufarbeiten können. Die detaillierten, teilweise polemischen und unzutreffenden Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu etwaigen Arbeitsabläufen des Landgerichts Berlin im allgemeinen sowie der Zivilkammer 27 im besonderen, wonach diese mit eingereichten Anträgen, welche mehrere Ansprüche bezeichnen, leicht zu überfordern sei, so dass vorliegend mit einer angemessen zeitna-

hen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs – hätte er diesen zusammen mit der Gegendarstellung und Richtigstellung eingereicht – nicht zu rechnen gewesen wäre, liegen neben der Sache. Das Vorbringen ist insoweit auch unsubstantiiert. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin trägt keinen einzigen konkreten Fall vor, in dem das von ihm entwickelte Szenario seines Erachtens zu einer verzögerten Beschlussfassung der Kammer geführt haben soll.

Es ist daher weder dargetan noch ersichtlich, dass eine einheitliche Bearbeitung der vorgenannten Ansprüche durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin im konkreten Fall aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der einzelnen Ansprüche nicht erfolgt ist bzw. nicht hätte erfolgen können.

bb. Auf den übrigen Einwand der Klägerin, das einheitliche Aufforderungsschreiben belege weder einen einheitlichen Auftrag noch ein einheitliches Tätigwerden, kommt es daher nicht an. Denn nach der vorgenannten Rechtsprechung des Kammergerichts steht auch das Vorliegen mehrerer Aufträge der Annahme einer einheitlichen Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 1 RVG nicht entgegen.

cc. Der Einwand der Klägerin, dass auch die fehlende Personenmehrheit auf beiden Seiten vorliegend gegen eine einheitliche Bearbeitung sprechen soll und es nicht sein könne, dass ein einheitlicher Gegenstand verneint werde, wenn sich ein Anspruchsschreiben an mehrere Störer richte, dies aber bejaht werde, wenn - wie vorliegend - gegen jeden Störer einzeln vorgegangen werde, ist nicht nachvollziehbar.

Unabhängig davon, ob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin weitere Störer aufgrund der streitigen oder einer mit dieser im Zusammenhang stehenden kerngleichen Berichterstattung in Anspruch nahm, hat die Kammer vorliegend allein die Frage zu entscheiden, ob eine getrennte Abrechnung gegenüber der im hiesigen Rechtsstreit allein in Anspruch genommenen Beklagten hätte erfolgen dürfen.

3. Danach ist für die Abmahnung ein Wert von 30.000,00 € anzusetzen, weil die Abmahnung dem Eilverfahren zuzuordnen ist, nachdem die Klägerin dieses Verfahren gewählt hat (BGH NJW 2008, 1744). Der Wert von 50.000,00 € für die Geltendmachung des Gegendarstellungs-/Richtigstellungsverlangens entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer in vergleichbaren Sachen und ist nicht zu beanstanden.

Der Ansatz einer 1,5-Geschäftsgebühr ist dagegen nicht gerechtfertigt, da nicht dargetan ist, dass die Tätigkeit umfangreich und schwierig gewesen ist, worauf es bei Ziffer 2300 RVG allein ankommt (Kammergericht, Urteil vom 25. 9. 2009, 9 U 70/09). Der von der Klägerin dargelegte Zeit-

druck reicht hierfür nicht aus, die Erfassung des Sachverhalts und Abfassung der Schreiben erscheinen nicht überdurchschnittlich problematisch.

Bei einer 1,3-Geschäftsgebühr nach einem zu bildenden Gesamtstreitwert von 80.000,00 € ergeben sich zuzüglich Auslagenpauschale daher Kosten in Höhe von insgesamt 1.880,20 €.

Für den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch kommt es aber nicht nur darauf an, welche Geschäftsgebühr berechnet werden durfte, sondern welche Kosten die Klägerin insgesamt schuldet. Ihre Prozessbevollmächtigte können nicht mehr an Kosten beanspruchen, als ihnen nach den Vorschriften des RVG zusteht, also für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs für das vorgerichtliche Vorgehen und das gerichtliche Verfahren aufgrund der Anrechnungsvorschrift Vorbemerkung 4 Abs. 3 VVR RVG insgesamt eine Gebühr von 1,95. Unerheblich ist, dass nach der durch die Neufassung des RVG ohnehin überholten Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. März 2007 (VIII ZR 86/06, NJW 2007, 2049) entgegen der davor geübten Praxis die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen ist und nicht umgekehrt. Für den Schaden kommt es nicht darauf an, wo was angerechnet wird, sondern allein darauf, ob noch Gebühren offen sind.

Die Beklagte hat die 1,3-Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren bereits in voller Höhe bezahlt. Für die außergerichtliche Tätigkeit verbleibt somit nur noch eine 0,65 Gebühr. Nach dem kumulierten Gesamtstreitwert von 80.000,00 € entfallen auf die Geschäftsgebühr für den Unterlassungsanspruch rechnerisch bei einem Wert von 30.000,00 € daher 705,08 €. Die Hälfte davon kann nur noch beansprucht werden, also 325,54 €, so dass die Klägerin nur noch außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.554,66 € zu zahlen hat, wegen derer sie Freistellung von der Beklagten verlangen kann.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), noch erfordert die

Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Kammer weicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht ab.



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wisse'.

Wisse
Justizangestellte

